



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
28. Dezember 1951.

Nr. 5448.

I. Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet den vom Kreisbauamt II bearbeiteten Plan für eine Trottoiranlage durch das Dorf mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte demselben, da zugleich als abgeänderter Bebauungsplan längs der heutigen Kantonsstrasse Nr. 5 aufgelegt, die Genehmigung erteilt werden.

II. Der vom Kreisbauamt II bearbeitete Vorschlag zur Abänderung des Bebauungsplanes und Anlage eines Trottoirs längs der heutigen Durchgangsstrasse durch das Dorf Oensingen wurde in der Zeit vom 8. Februar bis 10. März 1951 zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist gingen nachfolgende 11 Einsprachen ein:

1. Jakob Arn, Landwirt, Oensingen;
2. Hektor Nünlist, Landwirt, Oensingen;
3. Leo Utz-Christen, Landwirt, Oensingen;
4. Albert Cartier, Landwirt, Oensingen;
5. Martin Berger, Landwirt, Oensingen;
6. Gebr. Baumgartner, Josephs sel., Oensingen;
7. Wwe. Agnes Baumgartner, zum "Rössli", Oensingen;
8. Albert und Lydia Stampfli-von Arx, Oensingen;
9. Geschwister Rassmann, Oensingen;
10. Adolf Berger-Flückiger, Landwirt, Oensingen;
11. Familie Dörfliger-Berger, Büren zum Hof.

Mit der Begründung, die zukünftigen Strassenverhältnisse im Unterdorf seien im Hinblick auf die mögliche Umfahrungsstrasse, dermalen noch nicht oder nur ungenügend abgeklärt, verzichtete die Einwohnergemeinde Oensingen für das Strassenstück östlich der Abzweigung der ehemaligen Kantonsstrasse nach Kestenholz auf eine Aenderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3292 vom 12. August 1938 bereits genehmigten Baulinie und die Anlage eines Trottoirs. Des weitern verzichtet die Einwohnergemeinde Oensingen dermalen auf die Erstellung des vom Kreisbauamt II vorgeschlagenen nördlichen Trottoirs bei der Abzweigung gegen Balsthal. Diesen Beschlüssen kann, da der Staat Solothurn durch die genehmigten Baulinien genügend geschützt ist und ihm ein eventueller Ausbau der Strasse und des Trottoirs bei sich erzeigender Notwendigkeit jederzeit möglich ist, beigespflichtet werden.

Gestützt auf verschiedene Verhandlungen des Einwohnergemeinderates Oensingen und dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juli 1951 zogen die Einsprecher Nr. 1 und Nrn. 3 - 10, hievor genannt, ihre seinerzeitige Einsprache zurück; auf dieselben braucht nicht mehr eingetreten zu werden. Die Einsprache Nr. 2 wird durch den Verzicht der Einwohnergemeinde Oensingen, im Unterdorf etwas zu ändern, ohne weiteres hinfällig; auf diese braucht daher nicht eingetreten zu werden.

Frau Anna Dörfliger-Berger in Büren zum Hof (Einsprache Nr. 11), beklagt sich über angebliche Verschlechterung der Zufahrtsverhältnisse zu ihrer Liegenschaft G.B. Oensingen Nr. 222 bei Erstellung des auf der Nordseite der Strasse geplanten Trottoirs. Es handelt sich hier um eine Einsprache auf die nicht heute im Bauplanverfahren, sondern erst anlässlich den Vorarbeiten zur Verwirklichung der Trottoiranlage eingetreten werden muss.

Die nachgesuchte Plangenehmigung kann somit erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der ordnungsgemässen Auflage des Projektes für den Ausbau eines durchgehenden Trottoirs auf der Südseite der heutigen Durchgangsstrasse Nr. 5 in Oensingen und der damit im Zusammenhang stehenden Abänderung der Baulinie längs dieses Strassenzuges wird Vormerkung genommen.

2. Sämtliche Einsprachen werden, da durch die ergangenen Beschlüsse gegenstandslos geworden, oder zurückgezogen, als erledigt abgeschrieben.

3. Dem abgeänderten Bebauungsplan längs der Kantonsstrasse durch das Mitteldorf Oensingen wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3292 vom 12. August 1938 genehmigte Bebauungsplan wird, soweit mit vorstehend genehmigten Abänderungen im Widerspruche stehend, aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 15.--
Publikationsgebühr	" 14.--
Ausfertigungskosten	" 3.--

Total Fr. 32.-- (Staatskanzlei Nr. 1519) N.

Ausfertigungsstellen s. Seite 3.

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid.*

Bau-Departement (2).  
Tiefbauamt (3), mit Akten und einem genehmigten Plan.  
Hochbauamt (2), mit einem genehmigten Plan.  
Kreisbauamt II, Olten, mit einem genehmigten Plan.  
Finanzverwaltung (2).  
Einwohnergemeinde Oensingen (2), mit einem genehmigten Plan.  
Amtsblatt (Dispositiv Ziff. 3 in gekürzter Form).

2011年12月15日

